

Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Beschlussvorlage der Bürgermeisterin zur Gemeinderatssitzung am 06.06.2023

Beratungsgegenstand

Fortschreibung der gemeindlichen Geschäftsordnung aufgrund geänderter Rechtsvorschriften

Historie:

Beratung in der Hauptausschusssitzung am 23.05.2023 – Ablehnung der Fortschreibung der gemeindlichen Geschäftsordnung

Sachverhalt

- **Regelungsbedürfnis in der Geschäftsordnung aufgrund Änderung des § 43 Abs. 1 S. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) – (Nicht-)Öffentlichkeit von vorberatenden Ausschüssen**

§ 43 Abs. 1 S. 3 ThürKO geregelte bisher restriktiv, dass vorberatende Ausschüsse nicht öffentlich sind. Mit dem 7. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) wurde die Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen beschlossen.

Amtliche Abkürzung:	ThürKO
Fassung vom:	24.03.2023
Gültig ab:	01.04.2023
Dokumenttyp:	Gesetz

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003

§ 43 - Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Bürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister. Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich, [sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung trifft](#). Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 34 bis 42 entsprechende Anwendung; § 38 gilt für berufene Bürger (§ 27 Abs. 5) entsprechend.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 38.

Weitere Fassungen dieser Norm	§ 43 ThürKO, vom 28.01.2003, gültig ab 31.12.2002 bis 31.03.2023
Redaktionelle Hinweise	Fundstelle: GVBl. 2003, 41

Inhaltlich geht es darum, dass vorberatende Ausschüsse in Kommunen grundsätzlich nicht öffentlich tagen. Allerdings wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, durch die Regelung in der Geschäftsordnung selbst zu bestimmen, dass die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse nunmehr öffentlich stattfinden.

Mit einer Geschäftsordnungsanpassung würde dies für die Landgemeinde bedeuten, dass zukünftig alle Ausschüsse öffentlich beraten. Unter Beachtung des § 40 Abs. 1 ThürKO würde dann in lfd. Sitzung ein Öffentlichkeitsausschluss erfolgen, soweit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit genommen werden muss oder das berechnigte Interesse Einzelner besteht.

Sinn der bisherigen Regelung war, „dass offen und von jeglichen Einflüssen geschützt diskutiert werden sollte; man will dem Ausschussmitglied die Möglichkeit geben, zur Vertiefung und Verbreitung der Meinungsbildung, auch einmal „ins Unreine“ zu

diskutieren.“ (Kommentar ThürKO, Uckel – Dressel - Noll, § 43, RdNr 2) „Damit wird es auch ermöglicht, dass dem Gremium eine der Öffentlichkeit nicht bekannte Empfehlung unterbreitet wird, die Grundlage für die endgültige Willensbildung sein kann. Das Informationsbedürfnis der Bürger wird hierdurch nicht unangemessen eingeschränkt, weil erst der Gemeinderat bzw. Hauptausschuss nach einer erneuten Beratung über die Angelegenheit entscheidet.“ (Kommentar ThürKO, Wachsmuth - Oehler, § 43, RdNr 3)

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 das Thema ausführlich erörtert und lehnt derzeit die Änderung der Verfahrensweise öffentliche vorberatende Ausschusssitzungen ab. Es wurde sich darauf verständigt, dass der durch die Kommunalwahl 2024 neu gewählte Gemeinderat mit der erforderlichen Erneuerung der Geschäftsordnung hierzu eine Veränderung vornehmen kann, soweit er dies als erforderlich sieht.

2. Lösungsvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf behält die bisherige Verfahrensweise - Nicht-Öffentlichkeit von vorberatenden Ausschüssen - § 18 Abs. 8 S. 1 Geschäftsordnung bei.

3. Alternativen

Änderung der Geschäftsordnung (§ 18 Abs. 8 S. 1 Geschäftsordnung) in Bezug auf die Öffentlichkeit von vorberatenden Ausschüssen

Beschluss - Nr.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf behält die bisherige Verfahrensweise - Nicht-Öffentlichkeit von vorberatenden Ausschüssen - § 18 Abs. 8 S. 1 Geschäftsordnung bei.

eingereicht:

Pampel
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung) öffentlicher Teil (X)
 nichtöffentlicher Teil ()

gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeister: 17

davon anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Enthaltungen:

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 38 Thüringer Kommunalordnung: